

§ 1 Geltungs- und Anwendungsbereich

- (1) Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- (2) Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen.
- (3) Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Liefervereinbarungen mit dem Lieferanten.

§ 2 Angebot und Annahme

- (1) Unsere Bestellungen sind freibleibend; die Entscheidung über einen Vertragsschluss behalten wir uns ausdrücklich vor.
- (2) Angebote an uns sind bindende Angebote. Der Lieferant ist 2 Wochen an sein Angebot gebunden. Verbindliche Bestellungen von uns kann der Lieferant nur binnen 2 Wochen annehmen.

§ 3 Preis und Zahlung

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Die Kosten der Verpackung und Versendung trägt der Lieferant. Die Umsatzsteuer ist im Preis enthalten. Nicht individuell vereinbarte Mehrleistungen und Kosten können wir ablehnen.
- (2) Wir bezahlen den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung und Erhalt der Rechnung mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.
- (3) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen hinsichtlich der Skontogewährung maßgeblich ist der Eingang unseres Überweisungsauftrages bei unserer Bank.
- (4) Zahlungsort ist unser Geschäftssitz. Alle Zahlungen erfolgen in Euro. Alle in Euro vereinbarten Preise werden von uns unbeschadet von Auf- und Abwertungen des Euro gegenüber anderen Währungen gezahlt. Eine Erhöhung eines Preises in ausländischer Währung bei Währungsschwankungen kommt nicht in Betracht.
- (5) Rechnungen können wir nur bearbeiten, wenn diese – entsprechend den Vorgaben in unserer Bestellung – die dort ausgewiesene Bestellnummer angeben; für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.

§ 4 Lieferung

- (1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz. Die Lieferung erfolgt frei Haus. Die Gefahr geht, auch wenn Versendung vereinbart wurde, erst auf uns über, wenn uns die Ware am vereinbarten Bestimmungsort übergeben wird.
- (2) Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann. Ist für die Lieferung ein fester Termin vereinbart, so gilt der Lieferant als in Verzug geraten, sobald dieser Termin verstrichen ist, ohne dass es einer weiteren Mahnung oder Benachrichtigung bedarf. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- (3) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- (4) Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die vertragliche Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- (5) Die Lieferung von chemischen Stoffen und Zubereitungen erfolgt unter Beachtung der einschlägigen Gesetze, insbesondere der Verordnung 1907/2006/EG (REACH-Verordnung) und der Verordnung 1272/2008/EG (GHS-Verordnung). Das nach der REACH-Verordnung erforderliche Sicherheitsdatenblatt stellt der Lieferant uns in Deutsch sowie auf Verlangen in weiteren Sprachen zur Verfügung.
- (6) Der Lieferant ist zur Abgabe einer Lieferantenerklärung bzw. eines Ursprungsnachweises entsprechend der zollrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Wird eine Langzeit-Lieferantenerklärung abgegeben, so ist der Lieferant verpflichtet, uns jede Änderung der Eigenschaften der Ware, die im Hinblick auf die Präferenzursprungsregelungen von Relevanz sind, unverzüglich und ohne vorherige Aufforderung mitzuteilen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die sich aus der inhaltlichen Unrichtigkeit, der nicht ordnungsgemäßen Form oder der vom Lieferanten verschuldeten nicht rechtzeitigen Abgabe der Erklärung ergeben.

§ 5 Eigentum und Eigentumsvorbehalt

- (1) Bei der Bezahlung des Liefergegenstandes vor der Lieferung geht das Eigentum oder das Anwartschaftsrecht des Lieferanten an der von uns gekauften Ware mit Zahlungseingang auf uns über. Die Übergabe der Ware wird dadurch ersetzt, dass sie der Lieferant als mittelbarer Besitzer für uns besitzt oder dass der Lieferant seinen Herausgabeanspruch gegen den unmittelbaren Besitzer abtritt.
- (2) Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt wird zwischen den Parteien nicht vereinbart.
- (3) Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die wir beim Lieferanten bestellen oder die zu Vertragszwecken gefertigt und uns gesondert berechnet werden, bleiben in unserem Eigentum oder gehen in unser Eigentum über. Sie sind durch den Lieferanten als unser Eigentum kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrages zu benutzen. Die Kosten ihrer Unterhaltung und Reparatur tragen die Vertragspartner – mangels einer anderweitigen Vereinbarung – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Gegenstände oder auf den unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind sie allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant wird uns unverzüglich von allen nicht unerheblichen Schäden an diesen Gegenständen Mitteilung machen. Er ist nach Aufforderung verpflichtet, die Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.
- (4) Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Im Falle der Verarbeitung oder Vermischung erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (5) An von uns dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentum und das Urheberrecht vor. Die Weitergabe an Dritte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch uns nicht gestattet. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Unterlagen im ordnungsgemäßen Zustand an uns herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung der mit uns geschlossenen Verträge benötigt werden.

§ 6 Produkthaftung – Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden

Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterstützen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- (2) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 2,5 Mio. pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

§ 7 Schutzrechte

- (1) Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden. Werden wir von einem Dritten wegen solcher Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. In diesem Fall sind wir nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen bezüglich der angeblichen Rechtsverletzungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (2) Die Freistellungsverpflichtung des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

§ 8 Haftung

- (1) Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Besteller vertrauen darf.
- (2) Im Übrigen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Das Gleiche gilt für zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Haftung aus Delikt.

§ 9 Gewährleistung und Vorhalt von Ersatzteilen

- (1) Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat oder – soweit eine solche nicht vereinbart ist – sich für die vorausgesetzte Verwendung eignet. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, -zeichnungen, -spezifikationen und Muster, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Lieferanten oder vom Hersteller stammt.
- (2) Wir sind berechtigt, verdeckte und offene Mängel des Liefergegenstandes innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen dem Lieferanten anzuzeigen. Die Frist beginnt im Falle eines offenen Mangels mit der Übergabe, im Falle eines verdeckten Mangels mit der Entdeckung zu laufen. Durch Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichten wir nicht auf Gewährleistungsansprüche.
- (3) Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb der von uns gesetzten Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritts unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten, nach Möglichkeit vorher, unterrichten. Im Übrigen sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften Minderung des Kaufpreises zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
- (4) Der Lieferant hat die zum Zwecke der Prüfung und der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (einschließlich eventueller Ein- und Ausbauskosten), zu tragen, und zwar auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt hiervon unberührt; insoweit haften wir nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag. Das Recht auf Schadens- und Aufwendungsersatz bleibt unberührt.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate ab Gefahrübergang. Soweit das Gesetz dies vorsieht, beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre ab Gefahrübergang, wenn der Liefergegenstand dazu bestimmt ist, für ein Bauwerk verwendet zu werden und der Liefergegenstand die Mangelhaftigkeit eines Bauwerkes verursacht hat.
- (6) Mit dem Zugang unserer schriftlichen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, die Maßnahme erfolgte seitens des Lieferanten ausschließlich aus Kulanzgründen.
- (7) Der Lieferant ist verpflichtet, Ersatzteile zu den an uns gelieferten Produkten für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren nach Lieferung vorzuhalten. Beabsichtigt der Lieferant, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach einer solchen Entscheidung aber mindestens sechs Monate vor Einstellung der Produktion mitteilen.

§ 10 Aufrechnung, Leistungsverweigerungsrechte, Abtretung

- (1) Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass unsererseits eine Aufrechnung mit fälligen Forderungen uneingeschränkt möglich ist und dass uns die gesetzlichen Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte ungekürzt zustehen.
- (2) Der Lieferant ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt und das Rechtsgeschäft, das die Forderung begründet hat, für beide Teile ein Handelsgeschäft ist.

§ 11 Geltung, Rechtswahl; Gerichtsstand

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.
- (2) Dieser Vertrag unterliegt dem deutschen Recht (This Agreement shall be governed by German Law). UN-Kaufrecht findet keine Anwendung. Gerichtsstand ist an unserem Geschäftssitz; uns bleibt es jedoch unbenommen, den Lieferanten an seinem Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.